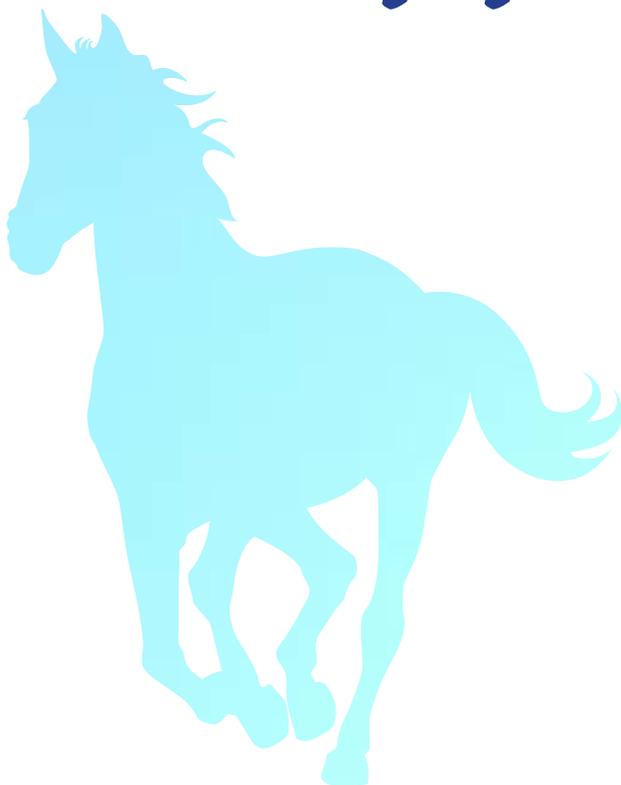

Pferdegesetzgebung

Im Galopp



<http://www.ma.etat.lu>



August 2009

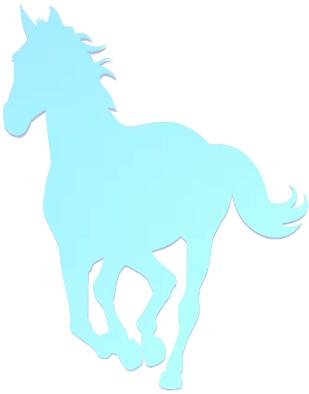


MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE, DE LA VITICULTURE
ET DU DÉVELOPPEMENT RURAL
Administration des services techniques de l'agriculture



MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE, DE LA VITICULTURE
ET DU DÉVELOPPEMENT RURAL
Administration des services vétérinaires





Im Galopp

Wissenswertes über Pferdekennzeichnung

Die Europäische Kommission hat eine Verordnung (Nr. 504/2008) angenommen, welche fordert, dass Pferden, Eseln und anderen Mitgliedern der „Equiden“-Familie im Halsbereich ein Mikrochip implantiert wird. Luxemburg hat die Entscheidung in die nationale Gesetzgebung übernommen (Veröffentlichung im Memorial A 179 vom 10. August 2009).

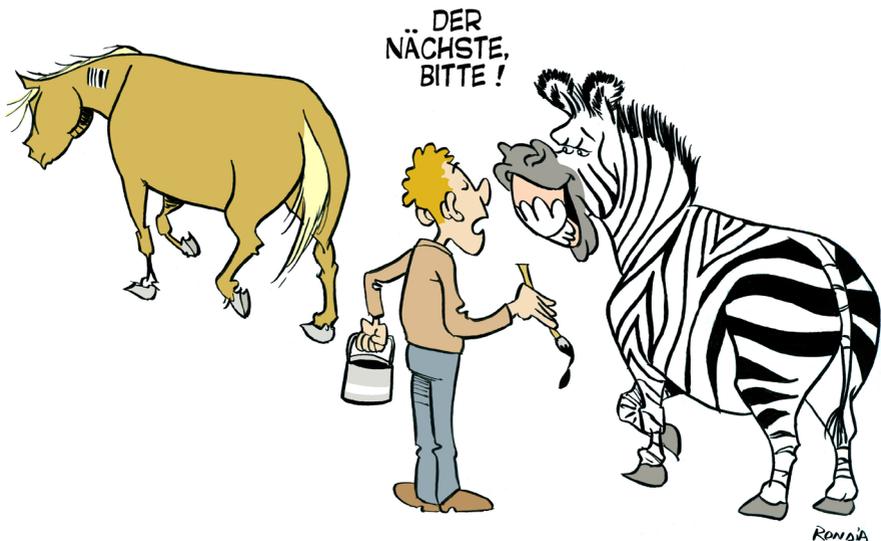
Eine sichere Identifizierung ist nicht nur aus Gründen der Tiergesundheit notwendig, sondern auch, um sicherzustellen, dass bestimmte für die öffentliche Gesundheit wichtige Anforderungen erfüllt werden, da Pferde & Co, auch Equiden genannt, prinzipiell auch für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die neue Kennzeichnungspflicht bietet außerdem auch Vorteile beim Wiederauffinden von gestohlenen Vierbeinern.

Durch die neue Verordnung wird das bestehende Identifizierungssystem, das bisher durch die Entscheidungen der Kommission aus den Jahren 1993 und 2000 geregelt war, und die Ausstellung eines Equidenpasses vorsieht, durch die zusätzliche Anforderung der elektronischen Kennzeichnung der Tiere mit einem Mikrochip ergänzt. Parallel zur elektronischen Kennzeichnung und zum Equidenpass, sind einzelne tierrelevante Informationen in eine Datenbank einzutragen.



Die wesentlichen Punkte der neuen Verordnung im Überblick

- Für alle Equiden wird nach der Geburt ein lebenslang gültiger Pass ausgestellt.
- Gleichzeitig mit der Ausstellung des Passes wird jedem Fohlen ein Mikrochip implantiert, um sicherzustellen, dass nur ein einziges, lebenslang gültiges Identifizierungsdokument ausgestellt wird.
- Die Ausstellung des Passes wird in einer Datenbank unter einer individuellen Kennnummer registriert, die lebenslang bestehen bleibt.
- Zur Schlachtung bestimmte Equiden müssen mit ihrem Pass zum Schlachthof verbracht werden, da der Pass ein wesentlicher Teil der lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Informationen zur Lebensmittelkette ist (einschließlich Informationen über die Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel).
- Geregelt ist auch die Einziehung des Mikrochips und die Behandlung der Daten in der Datenbank bei Verlust des Passes und beim Tod des Tieres.
- Beim Import von Equiden aus Drittstaaten sind die Bestimmungen über die Identifizierung von Equiden, die endgültig in die EU eingeführt werden, einzuhalten.



Neue Verordnung – Fragen und Antworten

Wer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Pferdes?

Für die Kennzeichnung im Einklang mit der vorliegenden Verordnung ist in erster Linie der Pferdehalter zuständig – dieser muss nicht unbedingt der Besitzer sein. Bevor man daher einen Equiden in Obhut nimmt (z.B. während des Transportes, bei Turnieren, Pensionspferden), muss der Pferdehalter sicherstellen, dass das Tier ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Sind alle Equiden von der neuen Regelung betroffen?

Die neue EU-Identifizierungspflicht macht den Equidenpass, den Mikrochip und die Datenbankeintragung ausnahmslos für alle Equiden (Pferde, Ponys, Eseln etc.) erforderlich: diese Verordnung betrifft daher nicht nur eingetragene Turnierpferde und die von den Zuchtverbänden registrierten Pferde, sondern alle weiteren Freizeitpferde und sonstige Equiden.

Wie wird die europäische Gesetzgebung national umgesetzt?

- 🐾 **Equiden geboren ab dem 1. Juli 2009** müssen mittels Mikrochip innerhalb der ersten sechs Lebensmonate bzw. bis zum 31. Dezember ihres Geburtsjahres elektronisch gekennzeichnet werden. Zusätzlich zu dieser eindeutigen Identifizierung wird wie bereits bei den bisherigen europäischen Bestimmungen (93/623/EWG und 2000/68/EG) ein Equidenpass ausgestellt. Die Daten werden in die Datenbank der Pass ausstellenden Stelle eingetragen. Die Tierärzte verfügen über die entsprechenden Antragsformulare.
- 🐾 **Equiden, die bis spätestens 30. Juni 2009 geboren**, jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemäss den Entscheidungen 93/623/EWG oder 2000/68/EG identifiziert wurden, d.h. **noch nicht im Besitz eines Equidenpasses** sind oder derzeit lediglich über einen früher ausgefertigten, losen Identifizierungsschein verfügen, welcher noch nicht in gedruckter und zusammengehefteter Form vorliegt, müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2009 mittels



Mikrochip gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist die Ausstellung eines Equidenpasses (gedruckt und in Heftformat), sowie die Datenbankeintragung erforderlich. Der Tierarzt verfügt über die entsprechenden Antragsformulare. Ist der Equide bereits im Besitz eines losen Identifizierungsscheines, vermerkt der Tierarzt lediglich die Nummer des Mikrochips auf dem Schein. Der Pferdebesitzer reicht den Identifizierungsschein, und ein vom Tierarzt ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular, bei der entsprechenden Pass ausstellenden Stelle zur Datenbankeintragung ein. Diese stellt dem Besitzer einen Equidenpass aus.

🐾 **Equiden die bis spätestens 30. Juni 2009 geboren** und bis zu diesem Zeitpunkt gemäss den Entscheidungen 93/623/EWG oder 2000/68/EG identifiziert wurden, d.h. **im Besitz eines Equidenpasses** sind, werden als im Einklang mit der neuen Verordnung identifiziert betrachtet und müssen auf nationaler Ebene nicht mittels Mikrochip nachidentifiziert werden.

Hinweis: bei Verbringung von Equiden ins Ausland (z.B. Teilnahme an Turnieren, Schlachtung im Ausland) muss der Pferdehalter darauf achten, dass die Equiden im Einklang mit den jeweiligen länderspezifischen Bestimmungen identifiziert sind. Vor der Ausfuhr des Equiden, erkundigt sich der Pferdehalter im Ausland nach einer etwaigen bestehenden Mikrochippflicht. Diese ist oftmals abhängig von der Aufenthaltsdauer und dem Verbringungszweck. Werden Equiden dieser Kategorie trotz bestehender Ausnahmeregelung mittels Mikrochip nachidentifiziert, so vermerkt der Tierarzt die Nummer des Mikrochips auf dem bereits ausgestellten Equidenpass. Die Mikrochipnummer ist bei der zuständigen Pass ausstellenden Stelle einzutragen. Der Pferdebesitzer reicht dazu ein vom Tierarzt ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular bei der entsprechenden Stelle zur Datenbankeintragung ein.

🐾 Bei **Equiden welche bereits vor dem 1. Juli mittels Mikrochip gekennzeichnet wurden**, sollte der Pferdebesitzer überprüfen, ob diese Identifizierung im Einklang mit der neuen Verordnung ist (Konformität des Mikrochips, Vermerk dessen Nummer auf dem Equidenpass und Datenbankeintragung). Bei nicht den EU-Bestimmungen entsprechenden Mikrochips muss der Chip-

Hersteller und das zu verwendende Lesegerät auf dem Equidenpass vermerkt werden. Der Pferdebesitzer stellt bei Bedarf das geeignete Lesegerät zur Verfügung.

- 🐾 Eine **Ausnahmeregelung** besteht für **Schlachteequiden**, die **weniger als 12 Monate alt** sind und zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. Hier besteht keine Mikrochippflicht - Voraussetzung jedoch ist dass die zur Schlachtung bestimmten Fohlen unmittelbar vom Geburtsbetrieb zu einem luxemburgischen Schlachthof befördert werden und vor dem Alter von 12 Monaten geschlachtet werden. Diesen Fohlen muss lediglich vom Tierarzt ein Identifizierungsschein und eine Bescheinigung über eventuell verabreichte Medikamente ausgestellt werden (Kapitel III der Arzneimittelbehandlung).

Was muss ich tun, wenn das Pferd bereits einen ausländischen Pass hat?

Bei der definitiven Einfuhr von Equiden aus einem anderen europäischen Mitgliedstaat oder aus einem Drittland (nicht-EU), müssen die national gültigen Bestimmungen (Mikrochip, Equidenpass, Datenbankeintragung) ebenso erfüllt werden wie bei in Luxemburg geborenen Equiden. In diesem Fall darf in der Regel kein neuer Equidenpass in Luxemburg ausgestellt werden. Sollte der Equide über keine konforme Kennzeichnung verfügen oder von Unterlagen begleitet sein, welche die europäischen Anforderungen nicht erfüllen oder in denen bestimmte verlangte Informationen fehlen¹, übermittelt der neue Besitzer die zu ergänzenden Informationen mittels Antrag an die erstausstellende Organisation (im Drittland oder in einem anderen europäischen Mitgliedstaat). Die Einfuhr von Equiden ohne Papiere ist nicht gestattet!

Wer darf mein Pferd mittels Mikrochip identifizieren?

Zum Einsetzen eines Mikrochips ist ausschließlich der Tierarzt befugt – dieser setzt den Mikrochip auf der linken Seite in die Mitte des Pferdehalses. Der Mikrochip darf nur von einem in Luxemburg zugelassenen Tierarzt ver-

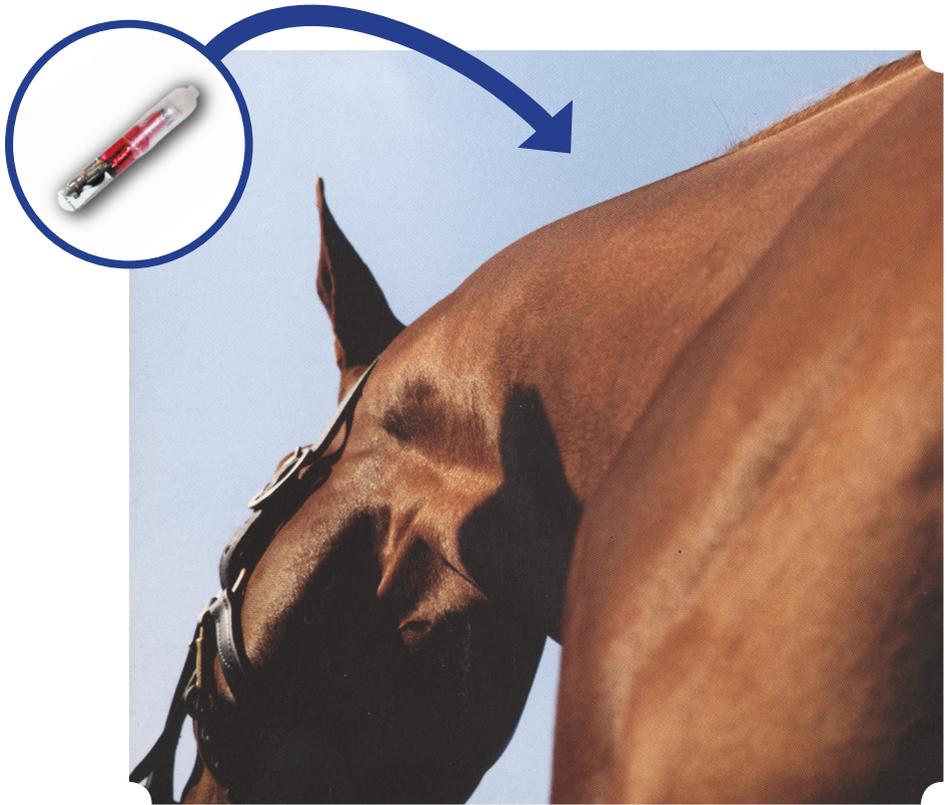
¹ dies sollte nicht der Fall sein bei Zufuhren aus anderen europäischen Mitgliedstaaten



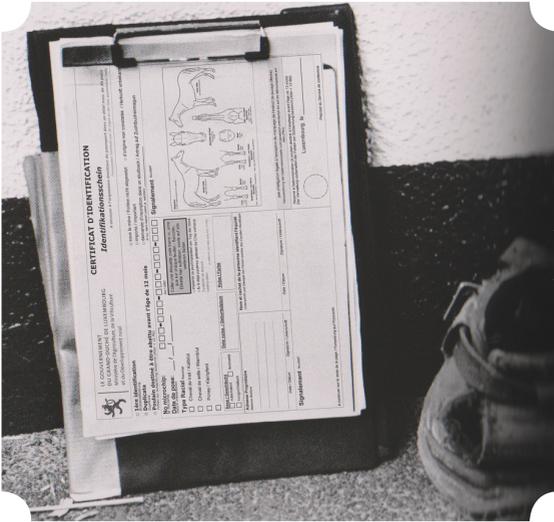
abreicht werden. Ausländische Tierärzte müssen über eine Zulassung als Dienstleistungsbringer, welche vom Veterinärkollegium erstellt wird, verfügen. Bei der Datenregistrierung wird die Zulassung der Tierärzte überprüft.

Muss weiterhin die natürliche Markierung des Pferdes im Signalement eingetragen werden?

Das früher geforderte Ausfüllen der Grafik zum Eintragen der Abzeichen des Pferdes („Signalement“) ist bis auf die Markierung der Mikrochipstelle nicht mehr obligatorisch, wird aber nach den aktuell gültigen Studbuchregelungen gehandhabt. Je nach Studbuchvorgaben wird das Ausfüllen der Grafik (resp. die Fohlenaufnahme) von den Beauftragten des Studbuchs vorgenommen oder von einem dafür qualifizierten Tierarzt.



Wo bekomme ich einen Equidenpass?



Die Tierärzte sind mit Anträgen zum Equidenpass ausgestattet. Nach der elektronischen Kennzeichnung und der Aufnahme eines Equiden durch den Tierarzt oder den vom Studbuch beauftragten Techniker, muss der Besitzer das ausgefüllte Antragsformular innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Pass ausstellende Stelle einsenden.

Wer stellt den Equidenpass aus? Für Equiden welche zur Studbucheintragung bestimmt sind (Hauptstambuch und Vorbuch), sind weiterhin die Studbücher mit der Ausstellung des neuen, angepassten Equidenpasses befasst. Für alle weiteren Equiden (in der europäischen Verordnung als Nutz- und Zuchtequiden geführt), ist die Zuchtorganisation CONVIS die zuständige Stelle. Eine klare Trennung zwischen eintragungsfähigen und nicht in ein Studbuch einzutragenden Equiden ist somit gegeben. Die Adressen der in Luxemburg zugelassenen Pass ausstellenden Stelle sind im Anhang aufgeführt.

Zwei neue Nummern für mein Pferd?

Tatsächlich werden zur sicheren Identifizierung Ihres Equiden zwei Nummern vergeben:

- Ein „ständiger Wegbegleiter“ bildet die Mikrochipnummer – der Chip ist im Pferdehals implantiert und über ein Lesegerät einlesbar.
- Zusätzlich zum Mikrochip, wird dem Equiden eine lebenslang gültige Nummer vergeben.



Beide Nummern sind jeweils in dem Pass eingetragen und in der Datenbank vermerkt. Die Doppelnummer ist wichtig, da Pässe bekanntlich dazu neigen verlegt zu werden. Mit Hilfe der Mikrochip-Nummer bleibt die Verknüpfung zwischen dem Pferd und den dazugehörigen Daten in der Datenbank weiterhin bestehen und ein Zweitpass kann unter gewissem Vorbehalt ausgestellt werden.

Was passiert beim Verlust des Mikrochips oder des Equidenpasses?

Die Basisangaben, die der Pferdebesitzer oder der Tierarzt macht, werden in einer Datenbank beim jeweiligen Zuchtverband gespeichert. Bei Verlust des Passes, bei Diebstahl des Pferdes, etc. kann darauf zurückgegriffen werden.

Wenn der Original-Equidenpass verloren geht, jedoch die Identität des Equiden weiterhin über die Mikrochipnummer ermittelt werden kann, erstellt die ausstellende Stelle, nach entsprechend beglaubigter Verlusterklärung des Pferdebesitzers, ein Duplikat. Entsprechende Antragsformulare sind über den Tierarzt erhältlich und die Informationen sind vom Tierarzt zu beglaubigen. Wenn das verlorene Original von einer Stelle in einem Drittland oder von einem anderen EU-Mitgliedland ausgefertigt wurde, muss das Duplikat von dieser ursprünglichen Stelle ausgefertigt werden, es sei denn die zuständige Stelle im Drittland stimmt zu, den Vorgang in Luxemburg durchführen zu lassen. Gleichzeitig wird der Equide durch die zuständige Stelle als „nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt“ klassiert. Diese Klassierung ist definitiv - auch bei Besitzerwechsel. Als einzige Ausnahme gilt ein zufriedenstellender Nachweis des Halters, dass keine medizinische Behandlung erfolgte, die beim menschlichen Verzehr Schaden erzeugen könnte. Dieser Nachweis muss dem Veterinäramt erbracht werden.

Wenn das Original des Equidenpasses verloren geht und die Identität des Equiden mittels Mikrochip nicht mehr ermittelt werden kann (Verlust oder Unleserlichkeit des Mikrochips), muss das Tier neu gechipt werden und die ausstellende Stelle in dem Mitgliedstaat, wo das Tier gehalten wird, fertigt einen Ersatz des Equidenpasses aus. Dieser ist als „Ersatz des Identifizierungsdokuments“ deutlich zu kennzeichnen. In diesem Fall ist der Equide im Equidenpass als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ einzuklassieren. Auch hier ist diese Einstufung endgültig.



Bei Verlust oder Unleserlichkeit des Mikrochips, aber noch vorhandenem Equidenpass, muss der Equide schnellstmöglich mittels Mikrochip nachidentifiziert werden. Der Original-Equidenpass kann nur dann weitergeführt werden, wenn sich mit Hilfe der vorhandenen Angaben auf dem Equidenpass oder in der Datenbank (z.B. über die Markierung im Signalement oder über eine zweifelsfreie DNA-Analyse) die eindeutige Zugehörigkeit des Equiden zum vorhandenen Pass herstellen lässt. Der Besitzer sendet den Original-Pass, zusammen mit dem vom Tierarzt ausgefüllten Antragsformular, an die zuständige ausstellende Stelle. Diese trägt die neue Mikrochipnummer in die Datenbank ein. Im Pass wird der Vermerk „Zweite Identifizierung“ aufgedruckt. Der Status des Equiden als „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ ist für einen Zeitraum von sechs Monaten auszusetzen. Kann kein eindeutiger Nachweis zur Passzugehörigkeit erbracht werden, so wird der Pass eingezogen und der Ablauf folgt den Bestimmungen des vorherigen Abschnitts.

Benötige ich ein Lesegerät?

Sie benötigen kein Lesegerät. Auf Turnieren oder Pferdeschauen wird ein Lesegerät in der Regel am Austragungsort durch den (Turnier-)Tierarzt oder vom Beauftragten des Zuchtverbandes, evtl. vom Veterinäramt zur Verfügung gestellt. Bei früher gekennzeichneten Pferden (Implantation eines nicht von einem normalen Lesegerät erfassbaren Mikrochips), muss der Pferdehalter dieses Gerät bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Zur Schlachtung bestimmt, oder nicht zur Schlachtung bestimmt, und wozu dient das Kapitel „Arzneimittelbehandlung“?

In der EU, sowie weltweit, gelten Pferde wie Kühe oder Schweine als lebensmittelliefernde Tiere. Um dem Verbraucherschutz gerecht zu werden, gelten gewisse Bestimmungen für lebensmittelliefernde Tiere, die mit Arzneimitteln behandelt werden. Der Equidenpass enthält eine Dokumentationspflicht für gewisse Medikationen, die dem Pferd verabreicht wurden. In dem Kapitel „Arzneimittelbehandlung“ erklärt der Besitzer, ob er für sein Pferd den Status „zur Schlachtung bestimmt“ oder „nicht zur Schlachtung bestimmt“ wählt. Der Status „nicht zur Schlachtung bestimmt“ ist unwiderruflich und muss von evtl. nachfolgenden Besitzern übernommen werden. Die Statuswahl „zur Schlachtung bestimmt“ heißt



nicht unbedingt, dass Sie Ihr Pferd irgendwann schlachten müssen. Das bedeutet lediglich, dass Ihr Pferd mit einigen wenigen Medikamenten nicht behandelt werden darf, beziehungsweise dass die Schlachtung im Hinblick auf menschlichen Verzehr für sechs Monate ausgesetzt wird, wenn einem Tier bestimmte dort aufgeführte Tierarzneimittel verabreicht wurden. Ein als nicht zur Schlachtung bestimmtes Pferd darf auch am „Nutzungsende“ nicht geschlachtet und als Lebensmittel verwertet werden. Welche Tierarzneimittel eingetragen werden müssen, weiß der behandelnde Tierarzt.

Wann muss der Equidenpass das Pferd begleiten?

Das in der EU-Verordnung verlangte Mitführen eines Equidenpasses bei einer Verbringung des Pferdes ist wie folgt auszulegen: der Pass muss bei jedem Verbringen (z. B. Transport zum Tierarzt oder zum Turnier) mitgeführt werden. Wenn das Pferd im Stall oder auf der Weide in der Nähe des Betriebs verbleibt, wenn es sich um kurze Ausritte beispielsweise handelt, oder das Pferd zur Klinik nottransportiert werden muss, muss das Pferd nicht ständig vom Equidenpass begleitet werden, dieser muss aber bei Bedarf in einem vernünftigen Zeitraum vom Besitzer vorgelegt werden.

Was passiert mit den erfassten Daten des Pferdes?

Die von den Luxemburger Pass ausstellenden Stellen erfassten Daten werden in regelmäßigen Abständen an eine nationale Datenbank übermittelt. Datenbankinhaber ist der Staat. Hier fließen aber lediglich die beiden Kennnummern eines jeden in den einzelnen Datenbanken registrierten Equiden zusammen. Diese Datenbank hat folgende Verwendungszwecke: sie erlaubt beispielsweise „besitzerlose“ Equiden über dessen Mikrochip-Nummer dem jeweiligen Studbuch zuzuführen, um somit nähere Informationen bezüglich Besitzer, ausfindig zu machen; außerdem erlaubt diese Datenbank den amtlichen Stellen eine Kontrolle der erforderlichen Umsetzungen im Rahmen der neuen europäischen Verordnung.

Wichtig ist, dass die neue Verordnung nicht als Zielsetzung die Führung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit von Pferdebewegungen hat: Equi-



den und insbesondere Pferde sind im Vergleich zu anderen Haustieren ein sehr mobiles Segment. Daher gehören Informationen, wie beispielsweise die Aktualisierung der Besitzerdaten, Änderungen des Pferdenamens, nicht zum „Pflichtprogramm“ der neuen Verordnung, müssen aber nach den aktuell gültigen Zuchtbuchbestimmungen umgesetzt werden.

Was kosten Mikrochip und Equidenpass?

Die Kosten für das Einsetzen vom Mikrochip und die Passausstellung können bei Ihrem Tierarzt oder bei der Passausstellenden Stelle angefragt werden.

Gesetzliche Grundlage

Règlement grand-ducal du 21 juillet 2009 fixant certaines modalités d'application du règlement (CE) no 504/2008 de la Commission du 6 juin 2008 portant application des directives 90/426/CEE et 90/427/CEE du Conseil en ce qui concerne les méthodes d'identification des équidés (Memorial A 179 du 10 août 2009)



Wissenswertes über Pferdetransporte

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete am 22. Dezember 2004 eine Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und die damit zusammenhängenden Vorgänge, die die Durchsetzung der Tiertransportvorschriften in der EU drastisch verschärfen und so zu einer Verbesserung der Tierschutzbedingungen beitragen. Betroffen von dieser Regelung ist auch der Transport von Equiden.

Die Transportverordnung unterscheidet einerseits zwischen „registrierten Equiden“ und „nicht registrierten Equiden“ und zieht außerdem die kommerzielle Natur eines Transports in Betracht.

Unter „registrierten Equiden“ versteht die Transportverordnung alle Equiden, welche in einem Studbuch geführt werden, oder in ein solches eintragungsfähig sind – dies aufgrund ihrer Rassenzugehörigkeit und ihrer Abstammung. Als „nicht registrierte Equiden“ gelten alle anderen Equiden.

Der Transport zu kommerziellen Zwecken beschränkt sich auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt insbesondere auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht, bzw. angestrebt wird.

Nichtkommerzielle Transporte von registrierten oder nicht registrierten Equiden

Den Haltern von „registrierten Equiden“ (Definition im Sinne der Verordnung) wird erlaubt, Transporte zu nicht kommerziellen Zwecken von ih-



ren eigenen Tieren durchzuführen z.B. zur Teilnahme an Wettbewerben, Pferderennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken, zur Tierklinik, Weide, zum Gestüt

Für diese Art von Pferdetransporten gelten nur die allgemeinen, tier-schutzrechtlichen Transportbedingungen.

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind diese allgemeinen Be-dingungen für den Tiertransport festgelegt:

- Der Transport darf nicht zu Verletzungen oder Leiden der Tiere führen.
- Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist und den Bedürfnissen der Tiere entspricht.
- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- Jedes Tier muss für die Kontrolle und Versorgung direkt zugänglich sein.
- Die Transportmittel, sowie die Verloaderampen, sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- Die Bodenfläche muss rutschfest und so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot oder Urin vermieden wird.
- Die Trennwände müssen beweglich und anpassbar sein und müssen dem Gewicht der Tiere Stand halten.
- Bodenfläche und Standhöhe müssen den transportierten Tieren entsprechen.
- Die Tiertransportmittel tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung „Lebende Tiere“.
- Personen die den Transport ausführen oder begleiten, müssen geschult sein.
- Beim Verladen der Tiere ist es verboten:
 - Tiere zu treten oder zu schlagen
 - Druck auf empfindliche Körperteile auszuüben
 - Tiere mechanisch hochzuwinden
 - Tiere an Kopf, Ohren, Beinen, Schwanz und Fell zu ziehen



- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden
- Den Treibweg vorsätzlich zu behindern
- 🐾 Desweiteren müssen Transport und Verladung getrennt sein:
 - Bei unterschiedlichen Tierarten
 - Bei Tieren mit beträchtlichem Größen- und Altersunterschied
 - Bei Ebern und Hengsten
 - Bei männlichen und weiblichen Tieren
 - Bei behornten und unbehornten Tieren
 - Bei rivalisierenden Tieren
 - Bei angebundenen und nicht angebundenen Tieren
(Ausnahmen hiervon gelten, wenn die Tiere untereinander verträglich und aneinander gewöhnt sind)

Kommerzielle Transporte von registrierten oder nicht registrierten Pferden

Diese Transporte obliegen den allgemeinen Bedingungen der Verordnung (EG) Nr.1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und die damit zusammenhängenden Vorgänge.

Außer den allgemeinen Bedingungen sind zusätzliche Anforderungen zu respektieren:

- 🐾 Der Transportunternehmer braucht eine Zulassung Typ 1 oder Typ 2 (für Transporte über 8 Stunden).
- 🐾 Fahrer und Betreuer brauchen einen Befähigungsnachweis.
- 🐾 Im Falle von langen Beförderungen (>8 Stunden) brauchen die Strassentransportmittel einen Zulassungsnachweis.
- 🐾 Equiden dürfen nicht in Multideck-Fahrzeugen befördert werden.
- 🐾 Die Mindesthöhe des Laderaums muss 75 cm über der höchsten Stelle des Widerrists des grössten Pferdes liegen.
- 🐾 Nicht zugerittene Equiden dürfen nicht in Gruppen von mehr als vier Tieren befördert werden.
- 🐾 Die Zeitabstände für das Füttern und Tränken, sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind zu respektieren.
- 🐾 Die Mindestanforderungen an Raumangebot müssen garantiert sein.



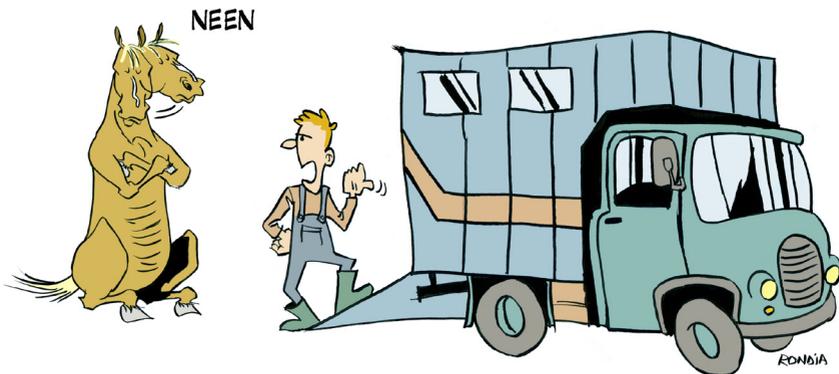
Grenzüberschreitende Pferdetransporte

- Jedes Pferd muss im Besitz eines gültigen Equidenpasses sein und je nach gesetzlichen Vorschriften mit einem Mikrochip versehen sein.
- Innerhalb von 48 Stunden vor dem Transport ist vom zuständigen Veterinäramt eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

Ausnahmeregelung für Pferdetransporte innerhalb der BENELUX-Staaten

Registrierte oder nicht registrierte Pferde, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Freizeit- oder Therapiezwecken nach den Niederlanden oder Belgien reisen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Pferde müssen einen gültigen Equidenpass besitzen und je nach gesetzlichen Vorschriften mit einem Mikrochip versehen sein.
- Eine Gesundheitsbescheinigung ist bei einer zeitlich begrenzten Ausfuhr und Wiedereinfuhr des Pferdes nicht erforderlich.
- Bei einer endgültigen Ausfuhr ist innerhalb von 48 Stunden vor dem Transport eine Gesundheitsbescheinigung beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.



Gesetzliche Grundlage

Règlement (CE) n° 1/2005 du Conseil du 22 décembre 2004 relatif à la protection des animaux pendant le transport et les opérations annexes et modifiant les directives 64/432/CEE et 93/119/CE et le règlement (CE) n° 1255/97



Adressen der Pass ausstellenden Stellen

Eintragung von Nicht-Studbuch Equiden

(gemäß Artikel 10 § 1 der großherzoglichen Verordnung vom 21. Juli 2009):

UELN-Nummer: 442010

CONVIS Herdbuch Service Elevage et Génétique

Sekretariat

4, zone artisanale et commerciale

L- 9085 Ettelbruck

Eintragung von Studbuch Equiden

(gemäß Artikel 10 § 1 der großherzoglichen Verordnung vom 21. Juli 2009):

UELN-Nummer: 442001

Stud-Book du Cheval de Selle Luxembourgeois a.s.b.l. (S.C.S.L.)

Sekretariat

14, rue de la Fontaine

L-8611 Platen

UELN-Nummer: 442002

Stud-Book Luxembourgeois du Cheval de Sang a.s.b.l.

Sekretariat

73, route de Luxembourg

L-7540 Rollingen / Mersch

UELN-Nummer: 442005

Lëtzebuenger Ardenner Studbook a.s.b.l.

Sekretariat: Club Equestre du Kiem

109a, route d'Arlon

L-8311 Capellen



UELN-Nummer: 442006

Luxemburger Zuchtverband für Haflingerpferde a.s.b.l.

Sekretariat

12, rue Michel Weber

L-9089 Ettelbruck

UELN-Nummer: 442007

Lëtzebuenger Zuuchtverband fir Klengpäerd, Ponien a Spezialrassen a.s.b.l.

Sekretariat

1, rue des Prés

L-4986 Sanem

UELN-Nummer: 442008

Lëtzebuenger Ieselsfrënn

Sekretariat

6, Laas

L-8522 Beckerich

UELN-Nummer: 442009

Quarter Horse Association Lëtzebuerg

Sekretariat

7, op der Klopp

L-6695 Mompach

UELN-Nummer: -

Fédération des Stud-Books Luxembourgeois a.s.b.l.

Sekretariat

4, Steiwee

L-9377 Hoscheid



